VERORDNUNG (EWG) Nr. 1865/88 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1988

zur Aussetzung des im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 auf Rindfleisch anwendbaren Zolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3861/87 der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Aussetzung des im Sektor Rindfleisch im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwendbaren Zolls (1) wird der im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 anwendbare Zoll bis zum 30. Juni 1988 teilweise ausgesetzt. Außerdem überprüft die Kommission gemäß der genannten Verordnung vor dem betreffenden Datum die Lage des spanischen und des gemeinschaftlichen Marktes im Hinblick auf die etwaige Annahme geeigneter Maßnahmen.

Die jüngste Entwicklung der Erzeugung sowie des spanischen und gemeinschaftlichen Rindfleischmarktes macht es wünschenswert, daß der einschlägige Handel vollständig liberalisiert wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Beitrittsakte im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 auf die unter die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 anfallenden Erzeugnisse anwendbaren Zölle werden zum 1. Juli 1988 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1987, S. 32.